

Großhandelstätigkeit

Erklärung der moralischen Voraussetzungen vom Inhabers/gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 2, Art. 47 des DPR 445/2000

(Landesgesetz 12/2019, Art. 71 Legislativdekret 59/2010, Art. 49 Abs. 4 bis Gesetz 122/2010, Legislativdekret 147/2012, Art. 8)

Den Formularen für die Eintragung oder Änderung der Tätigkeit im Handelsregister beizulegen

An die
Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen
Südtiroler Straße 60
39100 Bozen

Der/Die unterfertigte _____
geboren am _____ in _____ Provinz _____
wohnhaft in der Gemeinde _____ PLZ _____ Provinz _____
Straße _____ Nr. _____
Steuernummer |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_| Staatsbürgerschaft _____

in seiner Eigenschaft als: ☐ gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft (Zutreffendes ankreuzen!)
☐ Inhaber der Einzelfirma
☐ von der Gesellschaft namhaft gemachter Geschäftsführer

Bezeichnung _____
mit Sitz in der Gemeinde _____ PLZ _____ Provinz _____
Steuernummer |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

nach Kenntnisnahme der Bestimmungen, die die Ersatzerklärungen regeln (Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000) und der vom Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von Falscherklärungen, Urkundenfälschung und Verwendung von gefälschten Urkunden vorgesehenen strafrechtlichen Folgen, sowie, dass die durch die gegenständliche Ersatzerklärung erlangten Berechtigungen wieder verfallen, wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass diese gegenständlichen Erklärungen falsch sind,

(A) ERKLÄRT: die in der Folge angegebene Tätigkeit mit heutigem Datum zu beginnen und folglich den gegenständlichen Vordruck auszufüllen und der entsprechenden Meldung ans Handelsregister beizulegen:

Tätigkeit ☐ Großhandel im Lebensmittelbereich;
☐ Großhandel, im Nicht-Lebensmittelbereich.

(B) ERKLÄRT im Besitz folgender MORALISCHER VORAUSSETZUNGEN zu sein:

HINWEIS: alle Personen die im folgenden Teil „HINWEISE“ angeführt sind, müssen im Besitz der moralischen Voraussetzungen sein und diese persönlich mittels eigener Erklärung erklären (außer dem Antragsteller, der die gegenständlichen Erklärung abgibt, verwenden alle weiteren interessierten Personen den Vordruck „Beiblatt: Großhandelstätigkeit - Erklärung der moralischen Voraussetzungen“.

- nicht zum Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßiger Verbrecher oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein, außer es wurde die Rehabilitierung erlangt;
- nicht rechtskräftig für ein nicht bloß fahrlässiges Verbrechen verurteilt worden zu sein, für das eine Haftstrafe nicht unter drei Jahre vorgesehen ist, sofern konkret eine Strafe über dem Mindestmaß verhängt worden ist;
- nicht rechtskräftig zu einer Haftstrafe für eines der Verbrechen laut Buch II, Titel VIII, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Industrie und den Handel), oder wegen Hehlerei, Geldwäsche, betrügerischer Zahlungsunfähigkeit, betrügerischem Konkurs, Wucher, Raub, mit Gewalt verübte Verbrechen gegen die Person, Erpressung, verurteilt worden zu sein;
- nicht rechtskräftig für eine Straftat gegen die Hygiene und die öffentliche Gesundheit verurteilt worden zu sein, einschließlich die Verbrechen im Buch II, Titel VI, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen der Gemeingefähr-

dung durch betrügerische Handlungen);

- e) nicht rechtskräftig, in den fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit, zweimal oder mehrmals wegen Betrug in der Zubereitung und dem Verkauf von Speisen, vorgesehen von Sondergesetzen, verurteilt worden zu sein;
- f) nicht einer der Vorbeugemaßnahmen gemäß Gesetz 27. Dezember 1956, Nr. 1423 unterworfen zu sein (Vorbeugemaßnahmen gegenüber Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Moral darstellen) und dass gegen ihn keine der vom Gesetz 31. Mai 1965 (Antimafiabestimmungen) vorgesehenen Maßnahmen angewandt worden sind, sowie keine Sicherungsmaßnahmen.

Ort und Datum

Unterschrift des Erklärenden

BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

Ankreuzen, welche Unterlagen beigelegt werden!

- ☐ Eingescannte Kopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden - (diese eingescannte Kopie ist nicht notwendig, wenn die gegenständliche Eigenerklärung vom Erklärenden digital unterschrieben ist);
- ☐ Beiblatt Erklärung Großhandel - Eigenerklärung des Besitzes der moralischen Voraussetzungen aller weiteren gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter mit gesetzlicher Vertretung, Personen mit entsprechenden Vollmachten, sowie alle Personen, die im Abschnitt „HINWEISE“ auf Seite 3 angeführt sind (Pflichtbeilage);
- ☐ Eingescannte Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung („permesso“ oder „carta di soggiorno“ – Pflichtbeilage für Nicht-EU-Bürger);

HINWEISE

Moralische Voraussetzungen:

Gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 39/2000, Art. 3, Abs. 2 kann die Handelstätigkeit von Personen ausgeübt werden, die in Hinsicht auf persönliche Zuverlässigkeit die Voraussetzungen laut Art. 71 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets 59/2010, Nr., erfüllen.

Die in der Folge genannten Personen müssen, zusätzlich zum Antragsteller, ebenso im Besitz der moralischen Voraussetzungen sein und diese mittels Ersatzerklärung nachweisen:

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 5, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d) müssen im Fall einer **Einzel-firma** die moralischen Voraussetzungen vom Inhaber und der eventuellen anderen Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist, besessen werden.

Im Fall von **Gesellschaften, Vereinigungen oder Gemeinschaftsorgane** müssen die moralischen Voraussetzungen vom gesetzlichen Vertreter, anderer Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist, und von allen Subjekten, die im Art. 85, Gesetzesvertretendes Dekret 159/2011 (Gesetzbuch der Antimafiagesetze und der Sicherungsmaßnahmen) genannt werden, besessen werden.

Das Gesetzesvertretende Dekret 159/2011, **Art. 85 zählt folgende Subjekte auf**, die im Besitz der moralischen Voraussetzung sein müssen:

1. Einzelfirmen – Inhaber und technischer Direktor, wo vorgesehen.
2. Vereinigungen, Unternehmen, Gesellschaften, Konsortien und zeitweilige Vereinigung von Unternehmen – außer dem technischen Direktor, wo vorgesehen:
 - a) Vereinigungen – wer die gesetzliche Vertretung hat;
 - b) Gesellschaften, auch Konsortien gemäß Art. 2615-ter des ZGB, für die Genossenschaften, die Konsortialgenossenschaften, für die Konsortien gemäß Buch V, Titel X, Absatz II, Sektion II des ZGB - gesetzliche Vertreter und die eventuellen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates, sowie jedes der Mitglieder des Konsortiums, die in den Konsortien und Konsortialgesellschaften eine Beteiligung über 10 % halten, oder eine Beteiligung unter 10% halten und die einen Gesellschaftervereinbarung bezüglich einer Beteiligung gleich oder über 10% abgeschlossen haben und die Gesell-

- schafter und Mitglieder des Konsortiums zu deren Gunsten die Konsortialgesellschaft oder die Konsortien ausschließlich gegenüber der öffentlichen Verwaltung agieren;
- c) Kapitalgesellschaften – auch die Mehrheitsgesellschafter im Fall von Gesellschaften mit einer Anzahl an Gesellschaftern gleich oder unter vier, oder der Gesellschafter im Fall der Gesellschaft mit alleinigem Gesellschafter;
 - d) Konsortien gemäß Art. 2602 ZGB und für die europäischen Gruppen von ökonomischem Interesse – wer die Vertretung hat und die Unternehmer oder Konsortialgesellschaften; von dem, der die gesetzliche Vertretung hat und von den Unternehmern und Konsortialgesellschaften;
 - e) Einfache Gesellschaft und Offene Handelsgesellschaft – alle Gesellschafter;
 - f) Kommanditgesellschaft (KG) – alle Komplementäre;
 - g) Gesellschaften gemäß Art. 2508 ZGB – die Personen, die diese dauerhaft im italienischen Staatsgebiet vertreten;
 - h) zeitweilige Vereinigung von Unternehmen, Unternehmen, die die Vereinigung bilden, auch wenn die den Sitz im Ausland haben – gemäß der in den vorherigen Buchstaben angeführten Modalitäten;
 - i) Personengesellschaften – die physische Personen der Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaften, die Gesellschafter sind;
- 3 Vereinigungen und Gesellschaften jeglicher Art, auch ohne Rechtspersönlichkeit – Mitglieder des Verwaltungsrates, oder in den vom Art. 2477 ZGB vorgesehenen Fällen, Aufsichtsräte, sowie die Subjekte, die die Aufsichtsfunktionen gemäß Art. 6, Abs. 1, Bst. b) des Gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 ausüben.
- 4 Im Ausland gegründete Gesellschaften ohne eine Zweitsitz mit dauerhafter Vertretung italienischen Staatsgebiet – jene die die Verwaltungs- Vertretungs- oder Direktionsbefugnis des Unternehmens ausüben.
- 5 Außer den in Punkt 1, 2, 3 und 4 angeführten Subjekten – auch die zusammenlebenden Familienmitglieder.

Dauer des Verbots, bei Fehlen der moralischen Voraussetzung, die Tätigkeit ausüben zu dürfen

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 3, geändert durch Leg.dekret 147/2012, Art. 1, Bst. d), bleibt das Verbot die Tätigkeit in den Fällen laut Punkt (B), Buchstabe b), c), d), e) e f) der gegenständlichen Ersatzerklärung ausüben zu dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag aufrecht, an dem die Strafe verbüßt worden ist. Sollte die Strafe in einer anderen Art erloschen sein, läuft die 5-Jahresfrist ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, außer es erfolgt die Rehabilitation.

Bedingte Strafaussetzung (Legislativdekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4)

Gemäß Leg.dekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4, kommt das Verbot der Ausübung der Tätigkeit nicht zur Anwendung, wenn mit rechtskräftigem Urteil die bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, sofern nicht Umstände eintreten, die einen Widerruf der bedingten Strafaussetzung zur Folge haben können.

Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten zu diesem Zweck erhoben und verarbeitet werden:
Meldung der Großhandelstätigkeit

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen, die Sie per E-Mail generalsekretariat@handelskammer.bz.it kontaktieren können. Der Datenschutzbeauftragten (DPO) kann unter der E-Mail-Adresse dpo@handelskammer.bz.it kontaktiert werden. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO) sind im Einführungsbereich der Sektion „Privacy“ auf der offiziellen Website der Handelskammer Bozen veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Handelskammerbozen in der Sektion „Datenschutz“ veröffentlicht. Die personenbezogenen Daten werden für die Einbringung der Leistungen im Rahmen der **Führung des Handelsregisters** verarbeitet. Die betroffene Person kann die gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte geltend machen, indem sie den Verantwortlichen der Datenverarbeitung kontaktiert. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche über diesen Link <https://www.handelskammer.bz.it/de/privacy-dienste> verfügbar ist.